



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Wolfertschwenden (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Wolfertschwenden erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), folgende Verordnung:

§1

Zweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes in der Gemeinde Wolfertschwenden und deren Ortsteilen und dem Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern.

§2

Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Anschläge sind Plakate, Zettel, Werbefahnen und -transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(2) Diese dürfen grundsätzlich nur angebracht werden:

1. an von der Gemeinde für diesen Zweck bestimmten Anschlagflächen,
2. in Schaufenstern und an Fassaden von Geschäftshäusern mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, soweit es sich um Einladungen zu Veranstaltungen handelt,
3. am Ort einer Veranstaltung, wenn dies auf die Veranstaltung hinweisen.

Nr. 1 – 3 gilt entsprechend auch für die Darstellung mittels Bildwerfer.

(3) Grundsätzlich nicht gestattet ist:

1. Anschläge an Bäumen und sonstigen Großpflanzen anzubringen,
2. das Befestigen jeglicher Art an Bushäuschen, Verteilerkästen der Energieversorger und Telekommunikation, sowie anderer öffentlicher Einrichtungen (z. B. Straßenlampen),
3. Plakate an Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr anzubringen.

Die Sichtverhältnisse an Kreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Verkehrsinseln und Fahrbahnteiler sind zu jeder Zeit freizuhalten.

(4) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

(5) Grundsätzlich darf der öffentliche Anschlag frühestens 30 Tage vor der Veranstaltung erfolgen und ist spätestens 7 Tage nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§ 3

Antragstellung, Erlaubnis

(1) Wer Anschläge anbringen möchte, hat die Erlaubnis spätestens 7 Tage vor Inanspruchnahme bei der Gemeinde Wolfertschwenden zu beantragen und einen Verantwortlichen für den Anschlag zu benennen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

(2) Die Erlaubnis wird durch die Gemeinde Wolfertschwenden durch geeignete Kennzeichnung der Anschläge erteilt.

(3) Die Gemeinde Wolfertschwenden ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.

§ 4

Wahlen, Bürger-/Volksbegehren, Bürger-/Volksentscheide

(1) Für Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen werden von der Gemeinde Wolfertschwenden Anschlagtafeln oder Bauzaunelemente (ggf. Bauzaundreiecke) aufgestellt, die im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin ausschließlich zur Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt sind. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 (60 cm x 84 cm) beschränkt.

(2) Für Bürger-/Volksbegehren werden von der Gemeinde Wolfertschwenden Anschlagtafeln oder Bauzaunelemente (ggf. Bauzaundreiecke) aufgestellt, die im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten ausschließlich für Werbung der jeweiligen Antragsteller/innen und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bestimmt sind. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 (60 cm x 84 cm) beschränkt.

(3) Für Bürger-/Volksentscheide werden von der Gemeinde Wolfertschwenden Anschlagtafeln oder Bauzaunelemente (ggf. Bauzaundreiecke) aufgestellt, die im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin ausschließlich für Werbung der jeweiligen Antragsteller/innen und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bestimmt sind. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 (60 cm x 84 cm) beschränkt.

(4) Die Plakate müssen so beschaffen sein, dass diese z. B. an einem Bauzaun ohne weitere Trägerplatte o. ä. angebracht werden können und der Witterung standhalten (z. B. Hohlkammerkunststoff, Vollpappe, kein Papier). Den politischen Parteien und Wählergruppen bzw. Antragsteller/innen wird auf Antrag ein Platz zugeteilt; der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit findet Anwendung.

(5) Je Anschlagtafel bzw. Bauzaunelement (ggf. Bauzaundreieck) werden max. 2 Plakate pro politischer Partei, Wählergruppe bzw. Antragsteller/innen angebracht. Der Antragsteller bringt den Anschlag an und nimmt ihn auch wieder ab.

§ 5

Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind

1. Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angebracht werden,

2. Anschläge, Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände angebracht werden,
3. Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an der Innenseite der Schaufenster oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können,
4. Anschläge, die durch die Gemeinde Wolfertschwenden in gemeindeeigenen Schaukästen o. ä. erfolgen.

(2) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützige anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke, sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

(3) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung. Plakatsäulen und Anschlagtafeln gewerblicher Dritter bleiben von dieser Regelung ebenfalls unberührt.

(4) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 6

Ersatzvornahme, Beseitigung von Anschlägen

(1) Sind öffentliche Anschläge nach § 2 Abs. 1 unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Gemeinde Wolfertschwenden kann zum Vollzug dieser Verordnung Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

(3) Kommt der Verantwortliche i. S. d. Satzes 1 trotz Aufforderung (z. B. durch Telefonanruf und/oder E-Mail, Schreiben, Telefax usw.) seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Wolfertschwenden beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. entgegen den Vorschriften der §§ 2 bis 5 Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit anbringt oder anbringen lässt
2. einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28 Abs. 3 LStVG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wolfertschwenden, den 03.11.23



Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin

